SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C − 2021/41363]

2 MAI 2019. — Loi portant des dispositions diverses en matière de taxe sur la valeur ajoutée et modifiant la réduction d'impôt pour libéralités. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 17 à 19 de la loi du 2 mai 2019 portant des dispositions diverses en matière de taxe sur la valeur ajoutée et modifiant la réduction d'impôt pour libéralités (*Moniteur belge* du 15 mai 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C − 2021/41363]

2 MEI 2019. — Wet houdende diverse bepalingen inzake belasting over de toegevoegde waarde en tot wijziging van de belastingvermindering voor giften. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 17 tot 19 van de wet van 2 mei 2019 houdende diverse bepalingen inzake belasting over de toegevoegde waarde en tot wijziging van de belastingvermindering voor giften (*Belgisch Staatsblad* van 15 mei 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C − 2021/41363]

2. MAI 2019 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer und zur Abänderung der Steuerermäßigung für unentgeltliche Zuwendungen — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 17 bis 19 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer und zur Abänderung der Steuerermäßigung für unentgeltliche Zuwendungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

2. MAI 2019 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer und zur Abänderung der Steuerermäßigung für unentgeltliche Zuwendungen

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 7 — *Abänderungen der Steuerermäßigung für unentgeltliche Zuwendungen hinsichtlich des Zulassungsverfahrens und der durch Universitätskrankenhäuser speziell gegründeten Stiftungen*

Art. 17 - In Artikel 145[33] § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a)* des Einkommensteuer-gesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2018, werden die Wörter "durch vorerwähnte zugelassene Universitätskrankenhäuser oder ähnliche Einrichtungen speziell dafür gegründet wurden" durch die Wörter "durch vorerwähnte zugelassene Universitätskrankenhäuser oder ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums speziell dafür gegründet wurden" ersetzt.

Art. 18 - Artikel 145[33] desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b)* werden die Wörter "vom Minister der Finanzen" durch die Wörter "vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten" ersetzt.

2. In § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *d)* werden die Wörter "vom König" durch die Wörter "vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten" ersetzt.

3. In § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *e)* werden die Wörter "vom Minister der Finanzen" durch die Wörter "vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten" ersetzt.

4. In § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *g)* werden die Wörter "vom Minister der Finanzen" durch die Wörter "vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten" ersetzt.

5. In § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *i)* werden die Wörter "vom Minister der Finanzen" durch die Wörter "vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten" ersetzt.

6. In § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *j)* werden die Wörter "vom König" durch die Wörter "vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten" ersetzt.

7. In § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *l)* werden die Wörter "vom Minister der Finanzen" durch die Wörter "vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten" ersetzt.

8. In § 1 Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter "vom Minister der Finanzen" durch die Wörter "vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten" ersetzt.

9. In § 1 Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter "vom Minister der Finanzen" durch die Wörter "vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten" ersetzt.

10. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter "vom König" durch die Wörter "vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten" ersetzt.

Art. 19 - Artikel 145^{33} desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2018, wird durch einen Paragraphen 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 5 - Der vom Minister der Finanzen bestimmte Beauftragte erstattet diesem Minister im Rahmen der Beauftragung jedes Jahr Bericht über die im vorhergehenden Jahr zugelassenen Einrichtungen."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 2. Mai 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
A. DE CROO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C − 2021/41364]

2 MAI 2019. — Loi portant des dispositions financières diverses Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1er, 223 et 241 de la loi du 2 mai 2019 portant des dispositions financières diverses (*Moniteur belge* du 21 mai 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C − 2021/41364]

2 MEI 2019. — Wet houdende diverse financiële bepalingen Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1, 223 en 241 van de wet van 2 mei 2019 houdende diverse financiële bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 21 mei 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C − 2021/41364]

2. MAI 2019 — Gesetz zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1, 223 und 241 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

2. MAI 2019 — Gesetz zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL I — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

(...)

TITEL V — *Abänderungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Bezug auf Pensionssparfonds*

Art. 223 - Artikel 145^{11} des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und ersetzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2004, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 145^{11} - Die Verwaltungsgesellschaft eines gemäß Artikel 145^{16} zugelassenen Pensionssparfonds ist dazu verpflichtet, die Aktiva dieses Fonds und die Einkünfte aus diesen Aktiva nach Abzug der Aufwendungen ausschließlich in Investitionen und in Grenzen, die in den nachstehenden Nummern 1 bis 7 erwähnt beziehungsweise festgelegt sind, anzulegen:

1. Höchstens 20 Prozent der betreffenden Aktiva, die nachstehend in den Nummern 2 bis 6 definiert sind, dürfen auf eine andere Währung als Euro lauten.

2. Höchstens 75 Prozent der betreffenden Aktiva dürfen in nachstehenden Grenzen und gemäß nachstehenden Modalitäten in Schuldverschreibungen und andere Schuldtitel, die am Kapitalmarkt gehandelt werden können, in Hypothekendarlehen und in Geldeinlagen investiert werden:

- Sie können investiert werden in Schuldverschreibungen und andere Schuldtitel, die auf Euro oder die Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums lauten und die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, von einer seiner politischen Untergliederungen, von anderen öffentlichen Einrichtungen eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder von einer supranationalen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums angehören, ausgegeben werden oder für die Hauptsumme und Zinsen von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, von einer seiner politischen Untergliederungen,